

➤ **Legedatum**

kann auf der Verpackung angegeben werden und muss dann zusätzlich auf die einzelnen Eier gestempelt werden.

Das Legedatum stimmt in der Regel mit dem Legetag überein. An Nicht-Arbeitstagen gelegte Eier können jedoch am ersten folgenden Arbeitstag mit dem Datum dieses Tages gestempelt werden.



➤ **letztes Verkaufsdatum**

Eier dürfen nur bis zum 21. Tag nach dem Legen an den Verbraucher abgegeben werden. Nach diesem Datum bleibt noch eine Frist von sieben Tagen bis zum Mindesthaltbarkeitsdatum. In dieser Zeit genügen die Eier noch den an sie gestellten Anforderungen, wenn sie vom Verbraucher gekühlt aufbewahrt werden.

Im Fall des **Lose-Verkaufs** sind die Güte- und Gewichtsklasse, die Kenn-Nummer der Packstelle, das Mindesthaltbarkeitsdatum und der Verbraucherhinweis deutlich sichtbar auf einem Schild anzugeben.

Freiwillige Angaben über die Haltungs- oder Fütterungsart, den Ursprung sowie das Legedatum sind auf das Ei direkt aufzustempeln.

Für die **Direktvermarktung** gelten Ausnahmeregelungen: Eier, die der Erzeuger unmittelbar an den Endverbraucher abgibt (auf der Hofstelle, auf einem örtlichen öffentlichen Markt oder im Verkauf an der Tür), müssen unsortiert und unverpackt angeboten werden. Angaben wie Güte- und Gewichtsklasse, Haltungsform oder Fütterungsart sind nicht erlaubt. Mindesthaltbarkeitsdatum und Verbraucherhinweis müssen aber angegeben sein.

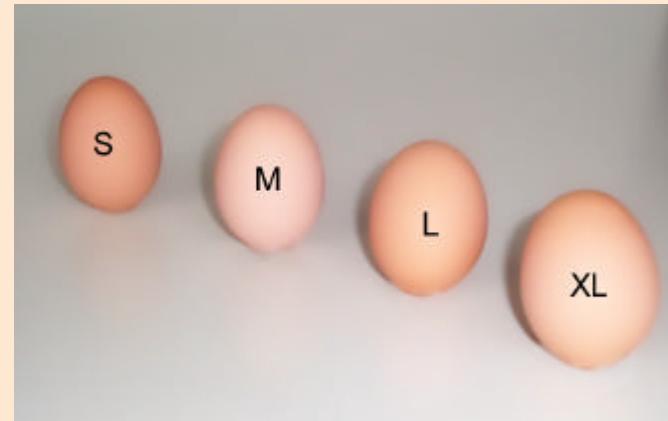
Lagerung von Eiern

Eier sofort nach dem Einkauf mit der Luftkammer (stumpf-rundes Ende) nach oben in den Kühlschrank geben. Nicht neben stark riechende Lebensmittel legen.

Allgemeine Verbraucherinformation zum Thema Ernährung: Internet: www.vis-ernaehrung.bayern.de
Infoline Ernährung: 0180/3504040 (0,09 €/min)

Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) Eggenreuther Weg 43, 91058 Erlangen
e-Mail: poststelle@luas.bayern.de
Fachliche Konzeption: LGL Außenstelle Menzinger Straße 54, 80638 München, Tel.: 089/17800-0, Fax: 089/17800-170
Gestaltung: LGL Außenstelle Menzinger Straße 54, 80638 München
Ausgabe Februar 2002

Kennzeichnung und Lagerung von Eiern



Kennzeichnung von Eiern

Die Kennzeichnung von Eiern wird zum Schutz des Verbrauchers durch EU-weit gültige Verordnungen und die nationale „Hühnereier-Verordnung“ geregelt.

Unterschieden wird zwischen vorgeschriebenen und freiwilligen Angaben, die bei **verpackten Eiern** jeweils gut sichtbar auf der Verpackung stehen müssen.

Vorgeschriebene Angaben:

- **Anzahl** der verpackten Eier
- **Mindesthaltbarkeitsdatum:** Das angegebene Mindesthaltbarkeitsdatum darf die Frist von 28 Tagen nach dem Legen nicht überschreiten.
- **Verbraucherhinweis:** „Bei Kühlschranktemperatur aufbewahren – nach Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums durcherhitzen“.
- **Name/Firma** und **Anschrift** des Betriebes, der die Eier sortiert oder die Sortierung veranlasst hat.
- **Packstellenummer (PN):** Die Anfangsziffern weisen auf den betreffenden EU-Mitgliedsstaat hin, z. B. „2“ für Deutschland.

Die beiden folgenden Ziffern geben einen Hinweis auf das Bundesland z. B. „02“ für Bayern.

Die weiteren Ziffern bezeichnen die Eierpackstelle. Die Kennziffer „202-“ bedeutet demnach, dass die Eier in Bayern sortiert und verpackt wurden. Über die Herkunft der Eier wird damit keine Aussage gemacht.

- **Güteklasse:** Der Einzelhandel bietet in der Regel nur Eier der Güteklasse A an.

„Güteklasse A“ oder „A“, auch in Verbindung mit „frisch“	Schale normal, sauber, unverletzt, nicht gewaschen oder anderweitig gereinigt - Luftkammer höchstens 6 mm hoch, unbeweglich - Eiweiß klar, durchsichtig, gallertartig, frei von fremden Einlagerungen jeder Art - Dotter frei von fremden Ein- oder Auflagerungen jeder Art - Keim nicht sichtbar entwickelt - frei von Fremdgeruch.
„Güteklasse A“ oder „A“ mit Zusatzbezeichnung „EXTRA“, auch in Verbindung mit „frisch“	Anforderungen wie oben, aber Luftkammer weniger als 4 mm hoch, erkennbar an der Banderole „EXTRA bis ...“ - Bezeichnung mit „EXTRA“ zulässig höchstens bis zum 9. Tag nach dem Legen bzw. höchstens bis zum 7. Tag nach der Verpackung

Eier der **Güteklassen B und C** müssen niedrigere Anforderungen erfüllen als Eier der Güteklasse A.

- **Gewichtsklasse:** Eier der Güteklasse A werden nach folgenden Gewichtsklassen sortiert:

Gewichtsklasse	Beschreibung	Gewicht
S	klein	unter 53 g
M	mittel	53 g bis unter 63 g
L	groß	63 g bis unter 73 g
XL	sehr groß	73 g und darüber

Freiwillige Angaben:

Über die Pflichtkennzeichnung hinaus dürfen verschiedene freiwillige Angaben gemacht werden, die jedoch auch den gesetzlichen Vorgaben entsprechen müssen.

- **Haltungsformen der Legehennen**

Bei Eiern der Güteklasse A sind folgende Bezeichnungen über die Art der Legehennenhaltung zulässig, wenn die entsprechenden Mindestanforderungen erfüllt werden:

Angaben auf der Verpackung	Angaben auf den Eiern
Eier aus Freilandhaltung	Freiland
Eier aus Bodenhaltung	Boden
Eier aus Käfighaltung	Käfig

Die Angaben auf den Eiern können durch einen Erzeugercode ersetzt werden, der die Identifizierung der Haltungsart ermöglicht. Die Bedeutung des Codes muss jedoch auf der Packung erklärt werden.

- **Ursprung der Eier (Erzeugergebiet)**

Der Herkunftsnachweis D/D/D beruht auf einem freiwilligen Garantie- und Kennzeichnungssystem. Er garantiert, dass die Legehennen in Deutschland geschlüpft und aufgewachsen sind und dass die Eier in Deutschland gelegt worden sind. Bei anderen Systemen ist das Land, in dem das Ei gelegt wurde, in einer Code-Nummer verschlüsselt.

- **Fütterung der Legehennen**

Auf die Verwendung von Getreide in Legehennenfutter darf hingewiesen werden, wenn die eingesetzten Futtermittel den vorgeschriebenen Mindestanteil Getreide enthalten. Der Hinweis kann auf Verpackung und Eiern erfolgen.

Hinweis auf	vorgeschriebener Mindestanteil in der verwendeten Futterzusammensetzung
Getreide	60 Gew.-% Getreide mit höchstens 15 % Getreidenebenerzeugnissen
eine Getreideart	30 % der Getreideart
mehrere Getreidearten	jeweils 5 % der Getreidearten